

VON GEORG DURSTBERGER
UND LUKAS HERRMANN

Wien. Lang musste die Start-up-Branche warten. Nach rund zwei Jahren Vorlaufzeit erblickte die Flexible Kapitalgesellschaft in Form eines Ministerialentwurfs das Licht der Welt. Begleitet von erheblichem medialen Echo stellten Justizministerin Alma Zadić und Finanzminister Magnus Brunner die neue Rechtsform vor.

Der Ministerialentwurf zur Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexKapG) greift viele der Forderungen auf, die von den Interessenvertretungen und Stakeholdern der Start-up-Branche schon lang gefordert wurden: kostengünstigere Anteilsübertragungen, einfachere Beteiligung von Beschäftigten, Zugang zu flexibleren Kapitalmaßnahmen (die bisher der Aktiengesellschaft vorbehalten waren), der Erwerb eigener Geschäftsanteile durch die FlexKapG etc.

Einer der am häufigsten und hartnäckigsten geäußerten Wünsche betraf die Möglichkeit der einfacheren Beteiligung von Beschäftigten an der Gesellschaft. Gerade im Wettbewerb um die besten Köpfe ist die Beteiligung an der Gesellschaft – und damit an der Partizipation an der Steigerung des Unternehmenswerts – einer jener Aspekte, mit denen Schlüsselarbeitskräfte angelockt werden sollen. Neben den steuerlichen Aspekten, die im Entwurf des Start-up-Förderungsgesetzes enthalten sind, standen dabei die vereinfachte Übertragung und die im Vergleich zu normalen Geschäftsanteilen abgewandelten Rechte (kein Stimmrecht, aber Substanz- und Gewinnbeteiligung) stets hoch im Kurs. Beides wird im Entwurf adressiert: Bis zu 24,9 % des Stammkapitals dürfen als Unternehmenswert-Anteile ausgegeben werden. Die Inhaber solcher Anteile sind zur Teilnahme an Generalversammlungen berechtigt. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Anteile einfach zu übertragen

Ein ganz sicher großer Wurf ist die Entscheidung, dass Unternehmenswert-Anteile durch schriftliche Vereinbarung übertragen werden können. Das ist eine große Erleichterung im Vergleich zur Übertragung eines GmbH-Geschäftsanteils durch Notariatsakt oder der Übertragung eines FlexKapG-Ge-

Entlastungen und neue Hürden für Start-ups

Gastbeitrag. Der Entwurf für die Flexible Kapitalgesellschaft ist nicht so revolutionär, wie er sein könnte. Sinnvolle Neuerungen bräuchten keine neue Gesellschaftsform.

schäftsanteils durch Beurkundung durch einen Notar oder Anwalt. Im Gegenzug ist die Geschäftsführung einer FlexKapG verpflichtet, über die Unternehmenswert-Anteile ein Anteilsbuch zu führen. Ähnlich dem Aktienbuch bei der AG sind (i) Name und Geburtsdatum, gegebenenfalls die Firmenbuchnummer und (ii) die Stammeinlage und die darauf geleistete Einzahlung der Inhaber von Unternehmenswert-Anteilen zu erfassen.

Zudem sind bei der Anmeldung der Gesellschaft, bei der erstmaligen Ausgabe von Unternehmenswert-Anteilen und danach spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag zwei Listen zum Firmenbuch einzureichen: die Namensliste hat die Angaben gemäß (i) und die Anteilsliste die Angaben gemäß (i) und (ii) zu enthalten. In den Listen sind zudem alle Änderungen seit der letzten Anmeldung zum Firmenbuch einzu-

reichen, wobei nur die Namensliste in die Urkundensammlung aufgenommen wird. Diese Vorlagepflicht ist dennoch bemerkenswert. Das Aktienbuch einer nicht börsennotierten AG ist schließlich auch nicht beim Firmenbuch einzureichen und damit nicht öffentlich einsehbar. Warum die Vorlage bei einer FlexKapG, bei der die Unternehmenswert-Anteile auf ein Viertel des Stammkapitals beschränkt sind, erforderlich ist, ver-raten weder der Entwurf noch die Erläuterungen dazu.

Die Vorschrift zur Übertragung von GmbH-Geschäftsanteilen unter Lebenden durch Notariatsakt wird bereits länger kritisch gesehen und ist insbesondere vielen ausländischen Investoren nur schwer zu erklären. Insbesondere, weil Investitionsvereinbarungen und Syndikatsverträge aufgrund von Vorkaufs- und Aufgriffsrechten bzw. der Einräumung von Optionen in

Notariatsaktsform abzuschließen sind. Vor dem historischen Hintergrund, die Anteile im Unterschied zu Aktien zu immobilisieren und Erwerber vor Übereilung zu schützen, mag diese Regelung nachvollziehbar sein. In der Praxis wurde sie als überzogen, unnötig teuer und aufwendig angesehen.

Parteien sind zu belehren

Der Entwurf sieht für Geschäftsanteile an der FlexKapG nun eine einfachere Übertragung vor. Eine von einem Notar oder Rechtsanwalt verfasste Urkunde über die Übertragung soll ausreichen. Die Zulässigkeit der Übertragung ist vom Notar/Anwalt zu prüfen und die Parteien sind über die Rechtsfolgen ihrer Erklärung und mögliche weitere Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Übertragung zu belehren. Laut den Erläuterungen sollen damit die Belehrungs- und Prüfpflichten jenen der Notare bei der Errichtung eines Notariatsaktes entsprechen.

Ob damit im Ergebnis die erhoffte Erleichterung eintritt, wird die Praxis zeigen. Jedenfalls entfällt das Erfordernis, die Vereinbarung zu verlesen, was zumindest den Zeit- und somit auch Kostenaufwand reduzieren wird. Aus praktischer Sicht bedeutender scheint eher die Tatsache, dass ein Anwalt/Notar dann nicht die Übertragungsurkunde errichten darf, wenn er in der Sache selbst beteiligt ist. Damit sind auch solche Fälle erfasst, in denen der Notar/Rechtsanwalt als Vollmachtnehmer auftritt. Das ist eine Konstellation, die in der Praxis – insbesondere bei Finanzierungsrundern – häufig vorkommt. Zur Vermeidung von Interessenkollisionen

ist diese Bestimmung zwar nachvollziehbar. Eine große Erleichterung, wie man vielleicht auf den ersten Blick meint, wird damit aber wohl nicht eintreten. Denn es muss ja wiederum eine Drittpartei (Notar oder Anwalt) beigezogen werden.

Wie aus der Praxis vielfach gefordert, sollen der FlexKapG – anders als bisher bei der GmbH – auch die von der AG bekannten Kapitalmaßnahmen des bedingten und des genehmigten Kapitals zur Verfügung stehen. Darüber hinaus soll auch der Erwerb eigener Geschäftsanteile möglich werden. Vor dem Hintergrund der typischerweise häufigen Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem oftmals laufenden Kapitalbedarf von Start-ups ist das zu begrüßen, weil damit die Aufnahme von frischem Kapital erleichtert wird. Im Gegenzug wurde die Pflicht zur Einrichtung eines Aufsichtsrats ausgeweitet. Auch das ist also eine organisatorische Zusatzhürde, die für junge Unternehmen eher wie ein Fremdkörper wirkt.

Entgegen den vielversprechenden Ankündigungen bei der Pressekonzferenz am 26. Mai zeigt sich also wieder einmal: Angekündigte Revolutionen finden nicht statt – zumindest nicht im angekündigten Ausmaß. Zudem bleibt am Ende die Frage, warum man diese (zum Teil sehr sinnvollen Akzente) im Rahmen einer neuen Gesellschaftsform setzen muss, statt sie im bestehenden Regime der GmbH einzubetten. Die GmbH hätte sich diese Weiterentwicklung durchaus verdient.

Dr. Georg Durstberger, LL.M. und
Mag. Lukas Herrmann sind Rechtsanwälte bei
Dorda Rechtsanwälte.

IMPRESSUM: RECHTSPANORAMA

Redaktion: Mag. Benedikt Kommenda,

Dr. Philipp Aichinger

Telefon: 01/51414-447, 01/51414-552

E-Mail: benedikt.kommenda@diepresse.com

philipp.aichinger@diepresse.com

Gastbeiträge müssen nicht der Meinung der „Presse“ entsprechen.

Anzeigen: René Gruber

Telefon: 01/51414-263

E-Mail: rene.gruber@diepresse.com

diepresse.com/rechtspanorama